



Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.



Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.



VERBAND DER
INTERNETWIRTSCHAFT



Wettbewerb verbindet

Eckpunkte zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Richtlinie (EU) 2018/1972, und der anstehenden TKG-Novelle

Der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972, im Folgenden: EU-Kodex) setzt den Rahmen für Entwicklung des Telekommunikationssektors der nächsten Dekade. Das oberste Ziel des EU-Kodex ist die Förderung von Investitionen und Innovationen im Telekommunikationssektor. Die nun anstehende Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (im Folgenden: TKG) bietet die Chance, die Digitalisierung und Vernetzung Deutschlands zu gestalten und zu beschleunigen. Der flächendeckende Breitbandausbau ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die dann gelingt, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind als erste Eckpunkte zur anstehenden Umsetzung des EU-Kodex in deutsches Recht zu verstehen. Die unterzeichnenden Verbände planen, zu den genannten und ggf. auch weiteren Punkten im Laufe des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens noch detaillierter Stellung zu nehmen.

1. Universaldienst (Art. 84 ff. und Anhang V¹)

- Das Instrument des Universaldienstes eignet sich grundsätzlich nicht, um den schnellen und effizienten Breitbandausbau in Deutschland zu fördern. Vielmehr behindern zu strenge und umfangreiche Universaldienstverpflichtungen die Innovationskraft des Wettbewerbs und konterkarieren privatwirtschaftliche Investitionen in die Breitbandinfrastruktur. Der Universaldienst ist als Sicherheitsnetz stets das letzte Mittel, um ein Mindestmaß an Versorgung mit Internetdiensten zu garantieren.
- Der Ausbau von Breitbandnetzen muss vorrangig eigenwirtschaftlich erfolgen, so wie die Mitgliedsunternehmen der unterzeichnenden Verbände dies stetig tun. Sofern privatwirtschaftliches Engagement in einzelnen Bereichen nicht ausreicht, um eine hinreichende Versorgung mit Internetdiensten zu erreichen, kann der gezielte Einsatz von Fördermitteln solche Lücken schließen. Erst wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, sollte eine Universaldienstverpflichtung zum Einsatz kommen können.

¹ Sämtliche Artikel sind solche des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Richtlinie (EU) 2018/1972 (kurz: EU-Kodex).

ANGA

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

bitkom**BREKO**Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.**BUGLAS**
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.**vainm**
Wettbewerb verbindet

- Im Einzelnen möchten die Verbände auf folgende Aspekte hinweisen: Die Definition dessen, was ein „angemessener Breitbandinternetzugangsdienst“ i.S.d. EU-Kodex ist, sollte nicht im Gesetz erfolgen, sondern von der fachlich näheren BNetzA festgelegt werden. Der Definitionsspielraum der BNetzA muss im Gesetz gemäß den Vorgaben des EU-Kodex vorstrukturiert werden.
- Die Ausgestaltung des Universaldienstes sollte am besten so erfolgen, dass eine freiwillige Erbringung weiterhin möglich bleibt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass er als Sicherheitsnetz zur Grundversorgung lediglich die Nutzung der in Anhang V aufgeführten Dienste ermöglichen soll. Die Festlegung einer Bandbreite ist nicht sinnvoll, da die Pflicht zur Angabe von garantierten Mindestbandbreiten eine Erbringung über den Mobilfunk und damit die technologieneutrale Erbringung des Universaldienstes faktisch unmöglich macht.
- Universaldienste, wie z. B. Telefonbücher und öffentliche Fernsprecher, wurden aus dem Pflichtenkatalog gestrichen, da diese nicht mehr nachgefragt werden bzw. ausreichende alternative Angebote am Markt vorhanden sind. Der Pflichtenkatalog des § 78 Abs. 2 TKG ist richtigerweise auf den Anschluss zu reduzieren.
- Um den Eingriff in den Markt so gering wie möglich zu gestalten, sollte der Gesetzgeber eine Finanzierung des Universaldienstes durch die öffentliche Hand vorsehen und so von dem ihm durch den EECC gewährten Ermessen Gebrauch machen.
- Da die Erreichung der politischen Breitband-Ausbauziele bis 2025 auch in Teilen mit staatlicher Förderung realisiert werden soll, kann eine Finanzierung durch die öffentliche Hand bei den zu erwartenden Einzelfällen im Universaldienstregime nur folgerichtig sein.

2. Rechtlich abgesicherter Anspruch auf schnelles Internet

- Die unterzeichnenden Verbände vertreten geschlossen die Auffassung, dass ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf schnelles Internet nicht das geeignete Instrument ist, den flächendeckenden Breitbandausbau zu beschleunigen. Im Gegenteil: Die Ankündigung hat zu erheblicher Unsicherheit geführt und hemmt Investitionen.
- In jedem Fall stellt ein Recht auf schnelles Internet einen zusätzlichen Pflichtdienst im Sinne des Art. 92 dar und ist damit durch den Staat zu finanzieren (z. B. durch (Endkunden-)Förderung).
- Um die Eingriffe in den Markt so gering wie möglich zu gestalten, darf kein direkter Anspruch gegen einen bestimmten oder alle Netzbetreiber geschaffen werden. Sinnvoller ist ein Dreiecksverhältnis, indem der Bürger sein Begehren auf geförderten Ausbau an seinem Wohnort an den Staat richten kann (z. B. BNetzA oder Kommune). Die staatliche Stelle ist dann zur Prüfung verpflichtet und kann ggf. ein entsprechendes Ausschrei-

burgungsverfahren initiieren. Dem Bürger würde dann mit entsprechender Eigenbeteiligung ein Verfahren offenstehen, welches den Ausbau sicherstellen kann. Insofern ist ein funktionaler und wirksamer Mechanismus ab 2025 zu etablieren, der jedem bis dahin noch nicht hinreichend versorgten Bürger die Möglichkeit bietet, in angemessener Zeit einen schnellen Internetzugang nutzen zu können.

3. Endnutzerrechte (Art. 98 ff.)

Der neue EU-Kodex schafft erstmalig ein einheitlich hohes EU-weites Verbraucherschutzniveau im Bereich der elektronischen Kommunikation. Die umfassenden sektorspezifischen Regelungen gehen teilweise weit über die horizontalen Verbraucherrechte hinaus.

a. Ansatz der Vollharmonisierung (Art. 101)

- Soweit im EU-Kodex nichts anderes bestimmt ist, dürfen die nationalen Regeln nicht strenger oder weniger streng sein, als die europäischen Regelungen. Die Vollharmonisierung bietet die Chance, eine Vereinfachung der zahlreichen Regelungen herbeizuführen, Doppelungen zu vermeiden sowie Bürokratie und Belastungen für Verbraucher und Unternehmen abzubauen. Dies führt letztendlich zu mehr Transparenz und zu niedrigeren Endnutzerpreisen.
- Zur raschen Herstellung eines EU-weit harmonisierten Kundenschutzniveaus sollten strengere nationale Bestimmungen im Zuge der TKG-Novelle zum EU-Kodex zügig angeglichen werden. Auf die fakultative dreijährige Übergangsfrist sollte verzichtet werden.

b. Vertragszusammenfassung (Art. 102 und Anhang VIII)

- Das bestehende Produktinformationsblatt wird aufgrund der vollharmonisierenden Regelungen durch eine Vertragszusammenfassung entsprechend einem Muster der Kommission ersetzt (vgl. Art. 102 Abs. 3 UAbs. 2). Die entsprechenden Regeln der TK-TransparenzVO müssen teilweise gestrichen werden bzw. an den EU-Kodex angepasst werden.

c. Vergleichsinstrument (Art. 103 und Anhang IX)

- Art. 103 Abs. 2 sieht die Einführung eines unabhängigen Vergleichsinstruments vor, mit dem sich die Endnutzer über Preise und Qualitäten der verschiedenen Internetzugangsdienste und der interpersonellen Kommunikationsdienste informieren können.
- Die Unabhängigkeit, Neutralität und Transparenz der Vergleichsportale muss ggf. über regulatorische Vorgaben sichergestellt werden. Bei Einhaltung der entsprechenden Vor-

gaben könnten auch kommerzielle Vergleichsportale als unabhängiges Vergleichsinstrument im Sinne des Art. 103 Abs. 2 eingestuft und von der BNetzA zertifiziert werden.

- Sollte ein staatliches oder nicht-kommerzielles Vergleichsportal aufgebaut werden, so dürfen TK-Anbietern in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden.

d. Vertragslaufzeiten und -kündigung (Art. 105)

- Die für alle TK-Dienste (außer NI-ICS² und M2M³) geltende Regelung des Art. 105 Abs. 1 zu Vertragslaufzeiten erlaubt auch weiterhin eine max. Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Diese muss beibehalten werden, denn sie ermöglicht attraktive Angebote und Vergünstigungen beim Erwerb von (mobilen) Endgeräten.
- Nach Art. 105 Abs. 3 ist eine einmalige automatische Vertragsverlängerung weiterhin möglich, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder gesetzlich verankert ist. Erst danach („nach einer solchen Verlängerung“) hat jeder Verbraucher das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- Art. 105 Abs. 4 erlaubt es Anbietern, den Vertrag einseitig zu ändern, was dazu führt, dass der Kunde in der Regel ein Sonderkündigungsrecht erhält. Letzteres gilt beispielsweise dann nicht, wenn die Vertragsänderung allein aufgrund von regulatorischen Vorgaben erfolgt. Diese Regelung ist umzusetzen, da sonst bei technologischen oder regulatorischen Veränderungen, die eine Vertragsanpassung erfordern, möglicherweise Kündigungen ausgesprochen werden müssten, was die Versorgungssicherheit der Endnutzer gefährdet.

e. Tarifberatung (Art. 105 Abs. 3)

- Die Anbieter sind zukünftig dazu verpflichtet, die Endnutzer jährlich hinsichtlich des besten Tarifs zu beraten. Der preiswerteste Tarif ist nicht automatisch der Tarif, der auf die Bedürfnisse des Kunden am besten zugeschnitten ist. Für eine informierte Entscheidung sollten Endnutzer zu allen wichtigen Tarifeigenschaften informiert werden dürfen (z. B. Tarifpreis, Endgerätebedingungen, neue Leistungsmerkmale).
- Um Endnutzer, die keine Beratungseinwilligung erteilt haben, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben effektiv beraten zu können, muss in der derzeit verhandelten ePrivacy-Verordnung und ggf. im TKG klargestellt werden, dass unabhängig vom Vorliegen einer Beratungseinwilligung Rechnungs-, Verkehrs- und EVN-Daten personenbezogen verarbeitet werden dürfen sowie Endnutzer im Rahmen der „Best Tarif“-Beratung einmal jährlich sowie vor einer automatischen Vertragsverlängerung kontaktiert werden dürfen und

² Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste.

³ Machine-to-Machine Dienste.

auf welchem Wege (insbesondere auch im persönlichen, telefonischen Dialog) dies erfolgen darf.

f. Anbieterwechsel und Nummernübertragbarkeit (Art. 106)

- Nach Art. 106 darf der Anschluss während des Anbieterwechsels nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Insofern ist § 46 Abs. 1 TKG, der eine maximale Unterbrechung von einem Kalendertag vorsieht, entsprechend zu ändern.
- Die derzeit geltenden Vorgaben zu Entschädigungen (§ 46) müssen aufgrund der Vorgaben des EU-Kodex zu Endnutzerentschädigungen sowie Sanktionen nicht angepasst werden, da ausreichende Mechanismen bereits bestehen. Allerdings ist der aktuelle Kompensationsmechanismus so zu ändern, dass Kunden nur entschädigt werden, wenn der vereinbarte und kommunizierte Wechseltermin aufgrund von den Anbietern zu verantwortenden Gründen verschoben wird.

g. Angebotspakete (Art. 107)

- Bei einem Angebotspaket, das u. a. einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen Kommunikationsdienst enthält, gelten die Bestimmungen der Art. 102 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1, Art. 105 und Art. 106 Abs. 1 sinngemäß für das gesamte Paket.
- Die Vorschrift weist vor allem mit Blick auf den Anwendungsbereich Unschärfen auf, die der deutsche Gesetzgeber für eine rechtssichere Umsetzung ausräumen sollte.
- Aus Sicht der Branche können nur solche Angebotspakete unter Art. 107 fallen, die unmittelbar auf einer einheitlichen vertraglichen Grundlage basieren. Zudem sollte die Anwendung auf TK-nahe Leistungen und identifizierte Problemfälle beschränkt werden. Würde diese Grenze nicht gezogen, läuft der Gesetzgeber Gefahr, eine ausufernde Anwendung des Art. 107 zu befördern, die mit Sinn und Zweck der Vorschrift nicht in Einklang steht.
- In jedem Fall ist eine Ungleichbehandlung von Anbietern identischer Produkte zu vermeiden.

h. Digitale Rechnung (§ 45e Abs. 2 TKG)

- Bestimmte gesetzliche Vorgaben halten die TK-Unternehmen davon ab, ihren Kunden die Rechnung grundsätzlich in elektronischer Form zukommen zu lassen. Um die fortschreitende Digitalisierung von Diensten nicht zu behindern, sollten bestimmte Regeln, wie die zur Form der Rechnung und zum Einzelbindungsnachweis in § 45e Abs. 2 TKG, modernisiert werden. So kann z. B. in Österreich bereits seit dem 01.01.2018 die elektronische Rechnung und der elektronische Einzelbindungsnachweis nach § 100 Abs. 1 b TKG (2003) standardmäßig in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen, wenn der Vertrag die elektronische Übermittlung ermöglicht.

ANGA

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

bitkom**BREKO**Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.**BUGLAS**
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.**vainm**
Wettbewerb verbindet

4. Mapping und Planung (Art. 22)

- Art. 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sehen vor, dass eine geografische Erhebung der gegenwärtigen Breitbandnetze spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des TK-Kodex durchzuführen ist, die danach mindestens alle drei Jahre auf den neuesten Stand zu bringen ist.
- Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Daten grundsätzlich um sensible, wettbewerblich auch z. T. höchst sensitive Daten. Daher sind bei der Umsetzung zwingend Grundsätze der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und IT-Sicherheit zu beachten (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 6). Es sollte differenzierte Regeln dazu geben, welche Informationen öffentlich zugänglich sind und welche Informationen nur bei einem berechtigten hoheitlichen Interesse zugänglich gemacht werden müssen.
- Eine Möglichkeit wäre es, die Vorgaben zum Mapping durch eine verpflichtende Meldung zum bestehenden Breitbandatlas umzusetzen. Dieser muss perspektivisch (das Verhältnis zu einem neuen Förderprogramm ist insoweit noch unklar) vermutlich genauere Angaben zur Ist-Versorgung enthalten, sollte jedoch weiterhin nur bestimmte Bandbreitencluster ausweisen (16 Mbit/s, 50 Mbit/s, 100 Mbit/s ...).
- Die Meldung der Ausbauplanung sollte auf freiwilliger Basis erfolgen (sinnvoll halbjährlicher Rhythmus). Der Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus vor Förderung muss in jedem Fall sichergestellt werden.

5. Beschleunigung des Netzausbaus vor Ort

- Der EU-Kodex sieht mit Art. 43 einfache, effiziente, transparente, diskriminierungs- und verzögerungsfreie Wegerechtsverfahren vor. Der Glasfaser- und 5G-Ausbau kann deutlich beschleunigt werden, wenn sichergestellt wird, dass Behörden und Gebietskörperschaften transparente und diskriminierungsfreie Genehmigungsverfahren einhalten und zügig die Anträge der Netzbetreiber bescheiden. Konkret sollte ein einheitliches Antrags- und Zustimmungsverfahren etabliert werden. Um die Verfahrensdauer zu reduzieren muss der Zustimmungsbescheid Konzentrationswirkung entfalten, mit dem alle ggf. notwendigen (Neben-) Genehmigungen inklusive Naturschutz, Denkmalschutz oder Verkehrsrechtliche Anordnung als erteilt gelten (Prinzip des „One-Stop-Shop“).
- Es bedarf der Klarstellung und ggf. Anpassung des § 68 TKG, dass auch Wirtschafts- und Feldwege, die im Eigentum der Kommune stehen, den Regelungen des § 68 TKG unterliegen.

ANGA

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

bitkom**BREKO**Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.**BUGLAS**
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.**vatm**
Wettbewerb verbindet

- Darüber hinaus sollten alternative Verlegearten (z. B. Verlegung in geringerer Verlegetiefe, oberirdische Linien) nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden. Diese Ablehnung sollte meldepflichtig sein, sofern der Ausbau dadurch verhindert oder gebremst wird.
- Der EU-Kodex trifft erstmalig in Art. 57 Regelungen zur Errichtung sog. „Small Cells“. Diese dürfen keinen individuellen Bau- oder anderen Vorabgenehmigungen unterworfen werden. Zudem müssen einheitliche, zügige und digitale Prozesse auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen die kostenfreie Bereitstellung öffentlicher Infrastrukturen sicherstellen.

12.02.2019

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de

eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10117 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de